

Informationen für Anleger gemäß
§ 21 Alternative Investmentfonds Manager Gesetz
(nachstehend „AIFMG“)
für den Alternativen Investmentfonds
(nachstehend „Fonds“ oder „AIF“)

Gutmann Investor EUR 60

Fonds gemäß §§ 166 f Investmentfondsgesetz 2011 idgF iVm AIFMG)

Der Fonds ist für den Vertrieb an
Privatkunden (im Sinn von nicht „professionelle Kunden“)
und
professionelle Kunden vorgesehen.

Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
(nachstehend auch „Verwaltungsgesellschaft“, „Gutmann KAG“ oder „Alternativer Investment-
fonds Manager“)
1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16

Diese Informationen für Anleger gem. § 21 AIFMG sind ab 30. Dezember 2024 gültig.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt („BIB“) gem. EU-VO 1286/2014 sowie die Informationen für Anleger gem. § 21 AIFMG (inklusive der darin enthaltenen Fondsbestimmungen) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Informationen für Anleger gem. § 21 AIFMG werden ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die vorgenannten Dokumente sind auf der Website <https://www.gutmannfonds.at/fonds> abrufbar und bei der Depotbank sowie den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

Die regelmäßigen Informationen gemäß § 21 Abs 1 Z 16 AIFMG über

- den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds sowie
- die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds

finden Sie im aktuellen Rechenschaftsbericht des Fonds.

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme, die Beschreibung der Berechnung und des Höchstmaßes der Hebelfinanzierung, alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds eine Hebelfinanzierung einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden und die grundsätzlichen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds sind im vorliegenden Dokument enthalten.

Verkaufsbeschränkung

Der Fonds ist in Österreich zum Vertrieb zugelassen.

Die ausgegebenen Anteile dieses Fonds dürfen nur in Ländern angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen.

Die Fondsanteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Fondsanteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Fondsanteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fonds wurden und werden weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Fondsanteile weder in den Vereinigten Staaten öffentlich noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum *United States Securities Act* von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Fondsanteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Fondsanteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Dokuments bzw. die Vorteile der Fondsanteile entschieden. Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Fonds geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht in diesem Dokument bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die in diesem Dokument verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieses Dokument darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „*Restricted Persons*“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „*National Association of Securities Dealers*“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Fonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: VFGVU6.99999.SL.040. Der Investmentfonds hat daher den Status „FATCA compliant“.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt I

- Angaben über den Alternativen Investmentfonds Manager und die Verwahrstelle sowie die Rechte der Anleger Seite 5

2. Abschnitt II

- Informationen über den Fonds Seite 10

3. Anhang

- Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds, Vertriebsstelle(n)
- Fondsbestimmungen sowie Liste der Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten

Abschnitt I

Angaben über den Alternativen Investmentfonds Manager und die Verwahrstelle sowie Rechte der Anleger

1. Identität des Alternativen Investmentfonds Managers (AIFM)

Der Alternative Investmentfonds Manager des Fonds ist die Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (bis 12.11.2024 „Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft“) mit Sitz in 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16.

Gegründet wurde die Verwaltungsgesellschaft am 4. Juli 1986.

Die Gutmann KAG ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG) sowie ein Alternativer Investmentfonds Manager im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager Gesetzes (AIFMG). Sie hat seit 13.11.2024 die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 77624 d eingetragen.

Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds, der Anleger dieser Fonds sowie der Integrität des Marktes zu handeln. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß § 29 Abs 1 InvFG 2011 alle Anleger der von ihr verwalteten Fonds fair und gleich zu behandeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird daher die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben sowie die Bereitstellung von Vermögensaufstellungen („Full Holdings“) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten stellen keine Bevorzugung im Sinne des vorstehenden Absatzes dar. Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Full Holdings mit zeitlicher Verzögerung zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft führt für den Fonds die kollektive Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und das Liquiditätsmanagement durch. Die Verwaltungsgesellschaft kann Aufgaben an Dritte übertragen (siehe Abschnitt I, Punkt 3).

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ausreichende zusätzliche Eigenmittel gemäß § 7 Abs 6 AIFMG iVm Art 14 VO (EU) 231/2013, um potentielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken. Die zusätzlichen Eigenmittel gemäß § 7 Abs 6 Z 1 AIFMG werden stets nur in Vermögenswerte investiert, die liquide sind oder kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können und die keine spekulativen Positionen enthalten.

2. Identität der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle (nachstehend auch „Depotbank“) ist die Bank Gutmann Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank Gutmann“), 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Pflichten und Haupttätigkeit der Depotbank

Die Depotbank ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Wertpapiergeschäft sowie das Giro- und Einlagengeschäft.

Der Depotbank obliegt gemäß InvFG 2011 iVm AIFMG die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs 1 InvFG 2011 bzw § 19 AIFMG iVm Art 88 bis 90 VO (EU) 231/2013). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds

gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen verwendet werden. Die Anteilscheine sind vor ihrer Ausgabe der Depotbank in Verwahrung zu geben (§ 39 Abs 2 InvFG 2011).

Detailinformationen zu den (weiteren) der Depotbank gemäß Gesetz (§ 19 AIFMG) und gemäß den Verträgen mit der Verwaltungsgesellschaft obliegenden Pflichten werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle setzt Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen – unter Angabe eventueller Vereinbarungen, die die Verwahrstelle getroffen hat um sich vertraglich von der Haftung gemäß § 19 Abs 13 AIFMG freizustellen – finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter dem Punkt Anlegerinformationen unter <https://www.gutmannfonds.at/gfs>. Detailinformationen zu den Unterverwahrstellen werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

3. Identität Sonstiger Dienstleistungsanbieter

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank im Rahmen einer Übertragung gemäß § 18 AIFMG übernommen:

- Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung
- Verpflichtungen gemäß § 20 InvFG 2011 iVm Artikel 65 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (Aufzeichnung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen) und § 31 InvFG 2011 (Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und Mitteilungspflichten)

An die Bank Gutmann wurden weiters Aufgaben im Bereich des Personalwesens, der Buchhaltung, des Rechnungswesens und des Meldewesens, des Risikocontrollings für die Gutmann KAG, nicht jedoch für die von der Gutmann KAG verwalteten Fonds, der Revision und Compliance, der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der rechtlichen Betreuung der gesellschaftsrechtlichen Agenden, der Organisation und der IT delegiert. Weiters werden Aufgaben im Bereich des Datenschutzes an die Bank Gutmann delegiert, wobei diese wiederum für diese Tätigkeiten die Datenschutzagentur mksult GmbH heranzieht.

Im Rahmen der Ausübung von Aufgaben im Bereich der IT zieht die Bank Gutmann in Bezug auf die Fondsadministration/Fondsbuchhaltung die Profidata AG, In der Luberzen 40, CH-8902 Urdorf heran.

Für die Abgabe der Meldungen gem. Art. 9 der EU – Verordnung Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 (EMIR) zieht die Verwaltungsgesellschaft die Bank Gutmann und Goldman Sachs International heran.

Infanger Investment Technology, 2685 Marine Way, Suite 1315 Mountain View, CA 94043, USA ist als Anlageberater für den Fonds tätig.

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an die Bank Gutmann und damit ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 5 AIFMG, übertragen hat.

Angaben zu Interessenkonflikten, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter dem Punkt Anlegerinformationen unter <https://www.gutmannfonds.at/gfs>.

Detailinformationen zu den Pflichten der sonstigen Dienstleister gemäß den Verträgen mit der Verwaltungsgesellschaft werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4. Prime Broker

Für den Fonds wird derzeit kein Prime Broker in Anspruch genommen.

5. Identität des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) gem § 49 Abs 5 InvFG iVm § 20 Abs 3 AIFMG ist die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch auf der Website <https://www.gutmannfonds.at/fonds> abrufen können.

Haupttätigkeit und Aufgaben des Abschlussprüfers des Fonds

Die Verantwortung des Abschlussprüfers des Fonds besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Rechenschaftsbericht auf der Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung.

Die Prüfung ist gemäß § 49 Abs 5 InvFG 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat sich auf die Einhaltung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften, wie insbesondere jener des InvFG 2011, des AIFMG sowie der unmittelbar anwendbaren Regularien der Europäischen Union, der Fondsbestimmungen sowie auf die Buchführung des Fonds zu erstrecken.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden kann, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

6. Rechte der Anleger

Rechte der Anleger bestehen im Hinblick auf direkt vom Anleger wahrnehmbare Rechte im Sinne von etwaigen Schadenersatzansprüchen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder Unterverwahrstellen wegen schuldhafter Verletzung der diesen jeweils obliegenden Pflichten.

Die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen/Subdelegation an Dritte nicht berührt. Die Verwaltungsgesellschaft haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt bei einer Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, es sei denn, es liegt eine gesetzlich zulässige Haftungsbefreiung gem. § 19 Abs 13 oder § 19 Abs 14 AIFMG vor.

Allgemeine Informationen zum Verhältnis Anteilinhaber und Alternativer Investmentfonds

Vertragsbeziehung (Investmentvertrag zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft)

Als Sondervermögen ist das Fondsvermögen von jenem der Verwaltungsgesellschaft strikt getrennt und so vor sämtlichen Ansprüchen gegen diese geschützt.

Der zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Investmentvertrag wird nach überwiegender österreichischer Rechtsauffassung als Auftragsvertrag im Sinne der §§ 1002 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) qualifiziert. Er verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, das im Miteigentum der Anteilinhaber stehende Fondsvermögen zu verwalten und die dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei stets im Interesse der Anteilinhaber vorzugehen.

Die Verwaltungsgesellschaft schuldet keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Performance des Fondsvermögens), sondern die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anteilinhaber. Verfügungen über das Fondsvermögen darf grundsätzlich ausschließlich die Verwaltungsgesellschaft tätigen. Sie hat sich dabei an die insbesondere durch Gesetz und Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrenzen und Vorgaben zu halten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner verpflichtet, den Anteilhabern gegen Zahlung des Ausgabepreises die Stellung als Miteigentümer zu verschaffen, wobei diese Aufgabe an die Depotbank übertragen wurde. Die Anteilhaber sind im Gegenzug insbesondere zur Zahlung des Ausgabepreises zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags und der Verwaltungsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet. Zu den Kosten und Gebühren siehe Abschnitt II, Punkte 8, 10 und 17.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anleger ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Verwaltungsgesellschaft als vereinbart. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Hat der Anleger im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (allgemeiner Gerichtsstand), so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

Durchsetzung von Rechten

Kundenbeschwerden (im Zusammenhang mit den Vorschriften des InvFG 2011) können an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft – Banken und Kapitalanlagegesellschaften gerichtet werden.

Falls auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden kann, kommen die folgenden Grundsätze zur Anwendung:

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen AIF unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bestreiten.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde.

In Österreich ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO oder EuGVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt.

Weiters gilt in Österreich die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idgF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht.

Im Übrigen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht festzustellen.

Neben den unmittelbaren Ansprüchen und Rechten der Anleger aus dem Investmentvertrag bzw. ihrer Stellung als Miteigentümer kommen sekundäre vertragliche Ansprüche (wie Schadenersatzansprüche) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft wegen schuldhafter Verletzung der ihr obliegenden Pflichten in Betracht. Diese richten sich nach allgemeinem Zivilrecht.

Miteigentumsrecht

Die Anteilhaber sind entsprechend der Anzahl ihrer Fondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Fonds. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Fondsanteile werden grundsätzlich in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

Hauptmerkmale der Anteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl Nr 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt. Die Anteilscheine können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft über einen oder mehrere Anteile oder Bruchteile davon ausgestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Rückgaberecht

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen, wobei diese zum jeweils geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen sind. Weitere Informationen dazu siehe dazu Abschnitt II, Punkte 9 und 10.

Stimmrechte

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Weitere Informationen zur Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf einzelne Veranstaltungsinstrumente siehe Abschnitt II, Punkt 18.1.

Informationsrechte und Anlegerbeschwerden

Die Anteilinhaber sind berechtigt, auf ihr Verlangen Informationen über die Anlagegrenzen des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen von der Verwaltungsgesellschaft zu erhalten.

Die Anteilinhaber können bei folgender Kontaktstelle ihre Informationsrechte wahrnehmen und kostenlos Beschwerde einlegen:

Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.,
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
Telefon: +43-1-502 20-333 (9.00 bis 16.00 Uhr MEZ)
Email: prospekte@gutmann.at
Internet: www.gutmannfonds.at

Informationen über den Fonds

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung Gutmann Investor EUR 60 und ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF). Er ist ein Mitteilgutsfonds gemäß §§ 166 f Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit dem Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG).

Demnach unterliegt der Fonds neben den Bestimmungen des InvFG 2011 auch jenen des AIFMG sowie weiteren einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften, wie insbesondere den unmittelbar anwendbaren Regularien der Europäischen Union. Dieser Fonds ist in Österreich zum Vertrieb zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“) reguliert.

Die österreichische ISIN lautet:

AT0000A2WUN1

(Thesaurierungsanteilscheine in EUR)

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der Gutmann Investor EUR 60 wurde am 04.04.2022 aufgelegt und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

(Rechtlicher) Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen.

Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zins- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5% KEST. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5% KEST. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100% ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen - unabhängig von der Behaltedauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5% KEST einbehält.

Verlustrückgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustrückgleich). Es kann maximal die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5% der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuersatz durchschnittlich unter 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5% unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustrückgleich innerhalb der mit 27,5% besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustrückgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KEST pflichtige Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten.

Sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sind sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5%-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen unterliegen grundsätzlich auch der 27,5%-igen KEST. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer

bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres). Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch:

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an das Finanzamt abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw. Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich die KESt von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte bei der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw. Abs 2 KStG).

Wenn die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin die 27,5%-ige KESt anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KESt beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der (regulären) Körperschaftsteuer (Zwischensteuer).

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten) unterliegen ebenfalls der Körperschaftsteuer (Zwischensteuer). Insofern die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100% ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen, während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.02. bis 31.01.

Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KESt gemäß § 58 Abs 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 01.04.

Zwischenauszahlungen sind möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von vier Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten zu veröffentlichen.

5. Möglichkeiten zur Beendigung der Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft sowie zur Beendigung des Fonds

a) Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen und beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung – siehe Punkt 9. „Aussetzung“) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

b) Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist (vorbehaltlich einer Preisaussetzung – siehe Punkt 9. „Aussetzung“) ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Verschmelzung (Zusammenlegung) des Fonds mit anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen (zusammenlegen), wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. nachweisliche Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist (vorbehaltlich einer Preisaussetzung – siehe Punkt 9. „Aussetzung“) ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

d) Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Teile des Fondsvermögens nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

e) Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß AIFMG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession der Verwaltungsgesellschaft, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen eines Monats auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

6. Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung

Der Wert eines Anteiles einer Anteilsgattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes einer Anteilsgattung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Fonds.

Der so berechnete Anteilswert wird auf zwei Nachkommastellen berechnet, wobei keine kaufmännische Rundung der zweiten Nachkommastelle stattfindet.

Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren errechneten Werten bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (=verfügbaren) Kurse herangezogen.

Der Fonds kann zu mehr als 10% in Veranlagungen gem. § 166 Abs 1 Z 3 InvFG 2011 (Alternative Investments) investieren, deren Bewertung im Vergleich zu traditionellen Anlagen unter Umständen erschwert ist.

Beschreibung der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte (§ 21 Abs 1 Z 7 AIFMG)

Der Erwerb von schwer bewertbaren Vermögensgegenständen, bei denen eine regelmäßige Bewertung nach den genannten Methoden nicht möglich ist, soll durch die für den Fonds geltende Anlagestrategie vermieden werden. Sollte ein im Fondsvermögen enthaltener Vermögensgegenstand schwer bewertbar werden so wird evaluiert, ob eine umgehende Veräußerung im Anlegerinteresse erforderlich ist.

Entspricht der letzte verfügbare Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds einen Anteil seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen, welcher dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lässt.

7. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank.

8. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine je Anteilsgattung ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3% des Wertes eines Anteiles. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf die nächsten zwei Nachkommastellen.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der veröffentlichte Preis jenes österreichischen Bankarbeitstages ausgenommen Karfreitag und Silvester, der zwei Bankarbeitstage nach dem Bankarbeitstag, an dem bis spätestens 12.00 Uhr MEZ die Order bei der Depotbank vorliegt, liegt, zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung für die Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem für die Abrechnung maßgebenden Bankarbeitstag.

9. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abzüglich eines allfälligen Abschlags abgerundet auf die nächsten zwei Nachkommastellen.

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der veröffentlichte Preis jenes österreichischen Bankarbeitstages ausgenommen Karfreitag und Silvester, der zwei Bankarbeitstage nach dem Bankarbeitstag, an dem bis spätestens 12.00 Uhr MEZ die Order bei der Depotbank vorliegt, liegt. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem für die Abrechnung maßgebenden Bankarbeitstag.

10. Für Ausgabe und Rücknahme gemeinsam anwendbare Bestimmungen

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Vertriebsstelle(n) erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

Häufigkeit der Berechnung und Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles (Nettoinventarwert), der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester von der Depotbank ermittelt und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und kann auch in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht werden.

Den jüngsten Nettoinventarwert des Fonds sowie den Ausgabe- und Rücknahmepreis finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.gutmannfonds.at/fonds>.

11. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz bzw. in den Fondsbestimmungen vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.04. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 01.04. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Ausschüttungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.04. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.04. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01.04. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

12. Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des Fonds.

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und hierzu ist ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Der Gutmann Investor EUR 60 strebt als Anlageziel laufende Erträge sowie langfristigen Kapitalzuwachs an.

Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile, Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs 1 Z 3 InvFG, Anteile an Immobilienfonds im Sinne des § 166 Abs 1 Z 4 InvFG und sonstige Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Ertrag und Wachstum im Vordergrund der Überlegungen. Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 66 ff u. 166 f des Investmentfondsgesetzes.

Für den Gutmann Investor EUR 60 werden direkt oder indirekt über andere Investmentfonds oder derivative Instrumente bis zu 60% des Fondsvermögens internationale Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle, sowie ausgehend von einer neutralen Gewichtung von 60%, zwischen 40% und 80% des Fondsvermögens internationale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben.

Daneben dürfen auch Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 60% des Fondsvermögens erworben werden.

Bis zu 25% des Fondsvermögens können auch Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs 1 Z 3 InvFG erworben werden. Zusätzlich können Immobilienfonds bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden.

Die Veranlagung des Investmentfonds erfolgt zu mindestens 51% des Fondsvermögens in EUR-denominierte Vermögenswerte.

Die für den Fonds zu erwerbenden Anleihen unterliegen keinen Einschränkungen wie zum Beispiel in Bezug auf die Art der Anleihe, den Emittenten (Staaten, Unternehmen oder andere Stellen), die Laufzeit oder das Rating.

Eine Spezialisierung im Hinblick auf bestimmte Branchen, geographische Gebiete, sonstige Marktsegmente oder Anlageklassen liegt grundsätzlich nicht vor, wobei eine Schwerpunktsetzung jedoch nicht ausgeschlossen ist.

Zur Erfüllung der Anlagestrategie können auf Subfondsebene Anteile an inländischen und ausländischen Investmentfonds (OGAW, OGA, Anderes Sondervermögen, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs 1 Z 3 InvFG, Immobilienfonds gemäß § 166 Abs 1 Z 4 InvFG) erworben werden, deren individuelle Anlagerestriktionen/-instrumente von jener des Gutmann Investor EUR 60 abweichen können:

- Anderer Veranlagungsschwerpunkt wie z.B. in Geldmarktfonds, gemischte Fonds, Anleihenfonds, sowie Aktienfonds mit einer abweichenden Neutralgewichtung sowie Investitionen in einer anderen Währung
- Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung bei Geldmarktinstrumenten
- Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung bei Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen

- Abweichende Regelung in Bezug auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben wurden
- Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung bei Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG
- Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung bei Immobilienfonds gemäß § 166 Abs 1 Z 4 InvFG
- Einschränkungen, wie zum Beispiel in Bezug auf die Art der Anleihe, den Emittenten (Staaten, Unternehmen oder andere Stellen), die Laufzeit oder das Rating
- Schwerpunktsetzung auf bestimmte Branchen und/oder geografische Beschränkungen
- Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung bei Wertpapierleihegeschäften
- Abweichende Regelung bzw. keine Beschränkung bei vorübergehend aufgenommenen Krediten

Darüber hinaus kann der Subfonds Bezug auf einen Referenzwert nehmen. Trotz dieser möglichen abweichenden Veranlagungen in den eingesetzten Investmentfonds, wird die Anlagestrategie auf Ebene des Gutmann Investor EUR 60 in seiner Gesamtheit eingehalten. Das Gesamtrisikoprofil des Fonds wird dadurch zu keiner Zeit wesentlich verändert. Informationen zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds finden Sie auch unter Punkt 15. sowie im Rechenschaftsbericht.

Die Subfonds werden kontinuierlich nach quantitativen und qualitativen Kriterien ausgewählt.

Der Sitz der Subfonds (Zielfonds) kann in den Staaten des EWR und in sonstigen Staaten mit einer der FMA gleichwertigen Aufsicht (zum Beispiel Schweizerische Eidgenossenschaft, Vereinigte Staaten von Amerika) sowie in Bezug auf Veranlagungen gemäß § 166 Abs 1 Z 3 InvFG auch auf den Cayman Islands, den British Virgin Islands, den Bahamas, den Bermudas, auf Jersey oder in Gibraltar liegen.

Der Investmentfonds verfolgt eine aktive Managementstrategie ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert.

Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da dies im Rahmen der Anlagepolitik nicht vorgesehen ist.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es kann hauptsächlich in Anlageinstrumente, die keine Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sind, investiert werden.

Derivative Instrumente dürfen zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko) und auch taktischer Natur sein kann.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

13. Beschreibung der Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen,

nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs 2 Z 3 InvFG

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit.c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10% des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen aufgeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Fonds / an Anderen Sondervermögen / an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166 Abs 1 Z 3 InvFG / an Immobilienfonds

1. Anteile an Investmentfonds (§ 71 InvFG) und Anteile an Anderen Sondervermögen (§ 166 f InvFG)

- 1.1 Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 50% des Fondsvermögens erworben werden.
- 1.2 Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen jeweils bis zu 50% des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften bewilligt wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

- 1.3 Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- 1.4 Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50% des Fondsvermögens erworben werden.

2. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166 Abs 1 Z 3 InvFG (beispielsweise Alternative Investments/Hed-gefonds)

Für den Fonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen jeweils bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- nicht den Anforderungen des § 71 InvFG entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
- eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

3. Anteile an Immobilienfonds (§ 166 Abs 1 Z 4 InvFG)

Für den Fonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Fonds dürfen Anteile an Immobilienfonds jeweils bis zu 10% des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20% des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20% des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 60% des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios kann der Fonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Pensionsgeschäfte

Die Fondsbestimmungen des Fonds sehen die Zulässigkeit der Durchführung von Pensionsgeschäften vor. Für den Fonds werden jedoch derzeit keine direkten Pensionsgeschäfte durchgeführt. Angaben gemäß § 7 Abs 2 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäftsverordnung können daher nicht erfolgen.

Wertpapierleihe

Die Fondsbestimmungen des Fonds sehen die Zulässigkeit der Durchführung von Wertpapierleihegeschäften vor. Für den Fonds werden jedoch derzeit keine direkten Wertpapierleihegeschäfte durchgeführt. Angaben gemäß § 7 Abs 2 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäftsverordnung können daher nicht erfolgen.

Auch sonstige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 werden für den Fonds derzeit nicht abgeschlossen.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miteinbehalten sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10% des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5% des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten

Nachdem für den Fonds aktuell weder Wertpapierleihegeschäfte noch Pensionsgeschäfte direkt getätigt werden, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf den Handel mit OTC-Derivaten.

Für den AIF werden für OTC-Derivate abhängig von den rechtlichen Vorgaben sowie den Marktusancen Sicherheiten zumindest im folgenden Umfang genommen. Es muss sichergestellt sein, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Werts des AIF nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Werts des Fonds betragen.

Eine Wiederverwendung von Wertpapieren, welche dem AIF als Sicherheit verpfändet oder übertragen werden, wird nicht vorgenommen. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Konten bei der Verwahrstelle sowie von der Verwahrstelle bestellten Unterverwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten darf nur in Staatsanleihen hoher Bonität oder in Fonds, welche überwiegend in Geldmarktinstrumente und Anleihen mit kurzer Laufzeitenstruktur veranlagen, erfolgen.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10% des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

14. Beschreibung der Verfahren, nach denen der Fonds seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann

Der Fonds kann seine Anlagestrategie und/oder seine Anlagepolitik durch eine Änderung des vorliegenden Dokumentes und eine Aktualisierung des Basisinformationsblattes („BIB“) gem. EU-VO 1286/2014 sowie gegebenenfalls durch eine Änderung der Fondsbestimmungen (unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen sowie Bewilligung der österreichischen Finanzmarktaufsicht) ändern.

15. Risikomanagement

Beschreibung Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine unabhängige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, welche hierarchisch und funktional von operativen Abteilungen getrennt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festgelegt, umgesetzt und erhält diese aufrecht. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, laufend zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren in Verwendung, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Um dabei auch die Auswirkungen potentiell großer Marktveränderungen abzudecken, werden periodische Stresstests durchgeführt.

Quantitative und qualitative Risikolimits sind in Punkt 12 und 13 im Rahmen der Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Verfahren an, die die Einhaltung der Risikolimits gewährleistet.

Gesamtrisiko gemäß § 89 InvFG 2011

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG den Commitment Ansatz an.

Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Fonds daher über den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage).

Hebelfinanzierung (§ 13 Abs 4 AIFMG)

Hebelfinanzierung kann im Fonds durch den Einsatz derivativer Instrumente, durch Kreditaufnahme sowie durch Wertpapierleihe entstehen. Der Einsatz derivativer Instrumente kann zu Zwecken der Absicherung sowie als Teil der Anlagestrategie erfolgen, wenn eine Hebelfinanzierung im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie unter Berücksichtigung der gegebenen Marktlage als sinnvoll erachtet wird. Kreditaufnahme kann eingesetzt werden. Wertpapierleihe sowie Pensionsgeschäfte finden im Fonds keine Anwendung.

Die mit der Hebelfinanzierung verbundenen Risiken sind im Rahmen der Risikohinweise unter Punkt 16 (Risikoprofil des Investmentfonds) dargelegt.

Berechnung Hebelfinanzierung

Als Hebelfinanzierung gilt jede Methode, mit der das Risiko eines AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivaten eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht wird.

Die Hebelkraft des AIF ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert, wobei dieses Risiko sowohl nach der AIF-Bruttomethode als auch nach der AIF-Commitment-Methode zu berechnen ist.

- **AIF-Bruttomethode**

Das Risiko nach der AIF-Bruttomethode ist definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei Netting- und Hedgingvereinbarungen bei der Bruttomethode unberücksichtigt bleiben.

Die Details zur Berechnung sind Art 7, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

- **AIF-Commitment-Methode**

Das Risiko nach der AIF-Commitment-Methode ist gleichfalls definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei allerdings bei der Berechnung Derivatpositionen mit Netting- und Hedgingvereinbarungen unberücksichtigt bleiben, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die Details zur Berechnung sind Art 8, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

Höchstmaß Hebelfinanzierung

Der maximale Wert gemäß AIF-Bruttomethode für den Fonds beträgt 610% des Nettoinventarwertes.

Der maximale Wert gemäß AIF-Commitment-Methode für den Fonds beträgt 210% des Nettoinventarwertes.

Sonstige Beschränkungen für den Einsatz einer Hebelfinanzierung bestehen nicht.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und hat Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit seinen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt. Die Verwaltungsgesellschaft führt unter Zugrundelegung von sowohl normalen als auch außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, regelmäßig Stresstests durch um Liquiditätsrisiken des Fonds zu bewerten und zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet folgendes Verfahren zur Bewertung des Liquiditätsrisikos des Fonds an:

Bei den Stresstests wird in zwei Richtungen analysiert.

Innerhalb der Assetklassen des Fonds werden Kriterien festgelegt, welche auf die Liquidität der eingesetzten Instrumente schließen lassen, um in weiterer Folge zu beurteilen innerhalb welchen Zeitraums die Positionen im Fonds veräußert werden können.

Ebenso werden Rücknahmeforderungen simuliert und betrachtet, ob diese mit der entsprechenden Liquidität im Fonds in Einklang stehen und entsprechend der angegebenen Rücklösungsfrist bedient werden können.

16. Risikoprofil des Fonds

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Finanzmarktaufsicht warnt: Der Gutmann Investor EUR 60 kann bis zu 25 v.H. in Veranlagungen gemäß § 166 Abs 1 Z 3 InvFG (Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.

Für diesen Fonds können die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

Die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Auf Grund der unterschiedlichen Ausgestaltung der einzelnen Anteilsgattungen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilsgattung die von ihm erworbenen Anteile gehören.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social and Governance – „ESG“), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Es werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikobeurteilung des Fonds integriert und gegebenenfalls entsprechend in die jeweiligen Prozesse und Verfahren aufgenommen und in die Investitionsentscheidungen, insbesondere durch Berücksichtigung der erwarteten Auswirkung der Transaktion auf das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds, einbezogen.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Risikomanagement unabhängig vom Fondsmanagement unter Einbeziehung externer Daten bewertet und überwacht. Dabei werden Nachhaltigkeitsbewertungen (Scores) von einem etablierten Anbieter herangezogen. Auf Basis der ESG Daten für Einzeltitel und Subfonds wird ein gewichteter Gutmann Nachhaltigkeitscore ermittelt, welcher laufend überwacht wird.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, im Vergleich zu Investmentfonds mit ähnlichen Veranlagungsinstrumenten und -grundsätzen, die jedoch Nachhaltigkeitsrisiken umfassender berücksichtigen, erheblichere Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds.

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. Bei Verkaufspositionen (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) besteht umgekehrt das Risiko fallender Zinsen. Diese bewirken wie beschrieben einen Kursanstieg bei festverzinslichen Wertpapieren, der bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen kann. In den beschriebenen Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Bei inflationsindexierten Anleihen ist der zinsrelevante Risikofaktor das reale Marktzinsniveau, d.h. Änderungen des realen Marktzinsniveaus führen analog zur obigen Beschreibung des (nominellen) Marktzinsniveaus zu Kursänderungen bei inflationsindexierten Anleihen. Hingegen führen ausschließlich inflationsbedingte Änderungen des (nominellen) Marktzinsniveaus i.d.R. nur zu geringfügigen Kursänderungen bei inflationsindexierten Anleihen.

Marktbedingte geringe oder sogar negative Renditen von Geldmarktinstrumenten bzw. Anleihen können den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. temporär in Summe nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer erhöhten Änderungsfrequenz unterliegen können.

Aktienkursrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Bei Verkaufspositionen (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) besteht umgekehrt das Risiko steigender Aktienkurse, d.h. ein Anstieg des/der zugrundeliegenden Marktpreise(s) kann bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

Commodity-Risiko

Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Finanzinstrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind oder Rohstofffonds (bzw. Investmentfonds mit Rohstoff(index)beimischung), in die der Investmentfonds als Subfonds veranlagt, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

Bei Verkaufspositionen betreffend Rohstoff(index)preise (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) besteht das Risiko steigender Rohstoffpreise bzw. steigender Rohstoffindexkurse, d.h. ein Anstieg des/der zugrundeliegenden Marktpreise(s) kann bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen.

Kredit- bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments bzw. den Wert einer Bankeinlage aus. Die drei wesentlichen Ausformungen des Kreditrisikos sind die folgenden:

1. **Ausfallrisiko:** Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern, Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrunde liegenden Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) eintreten. Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber bzw. Versicherer (z.B. Monoline-Insurers, mit dem Aussteller verbundene Unternehmen oder (Teil-)Staaten) erhöht oder vermindert sich das Kreditrisiko des Wertpapiers, des Geldmarktinstruments oder der Bankeinlage. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
2. **Kreditspreadrisiko:** Erhöhungen der Zinsdifferenz zu risikolosen Anleihen vergleichbarer Laufzeit bei unveränderter Bonität führen zu Wertverlusten.
3. **Kreditrating-Migrationsrisiko:** Herabstufungen der Bonitätsbeurteilung durch Kreditratingagenturen können zu Wertverlusten führen.

Bei Kredit-Verkaufspositionen (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) besteht das Risiko der Verringerung der o.g. Zinsdifferenz. D.h. dass ein Rückgang des Kreditrisikos, welches bei den Schuldtiteln des/der betroffenen Schuldners/Schuldnerin i.d.R. Kursanstiege bewirkt, umgekehrt bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen kann.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen

Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen bzw. Anleihen mit Kernkapitalqualität die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden, können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Sie unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachranganleihegläubiger jenen der vorrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt. Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Zinszahlungen (gegebenenfalls ohne Nachzahlungspflicht seitens des Emittenten) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form bedient (z.B. in Form von Aktien) werden; weiters kann es zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung der Nachranganleihe nominalen kommen, die gegebenenfalls von einer Umwandlung in bspw. Aktien begleitet sein kann. Darüber hinaus fehlt Nachranganleihen häufig die Fälligkeit („ewige Renten“, „Perpetuals“) bzw. kann eine Tilgung bzw. Rückzahlung durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden. Außerdem können Nachranganleihen erhöhten Liquiditätsrisiken unterliegen.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Bei dem Erwerb von ausländischen Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs 1 Z 3 InvFG (z.B. Hedgefonds) erfolgt die Zahlung des Anteilspreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilspreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und der Investmentfonds bei Nichtlieferung der Anteile z.B. am Hedgefonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilspreis hat.

Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Anleihen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Hedgefonds, Alternative Investments), die für den Fonds erworben werden können in Hinblick auf die Rücknahme ihrer Anteile, aber auch in der Häufigkeit ihrer Bewertung eingeschränkt sein. Aus diesem Grund ist mit dem Erwerb von Anteilen solcher Subfonds, die Gefahr verbunden, dass diese nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltpflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Investmentfonds als Subfonds veranlagt, bzw. die Vermögensgegenstände in die diese Subfonds veranlagen, können einem erhöhten Verwahrisiko unterliegen.

Die Verwahrstelle wird unter der Auflage, dass auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 19 Abs 14 AIFMG erfüllt sind, berechtigt, sich von der Haftung für die in einem Drittland verwahrten Vermögenswerte zu befreien, wenn laut den Rechtsvorschriften dieses Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung gemäß § 19 Abs 11 Z 4 lit. b AIFMG genügen. Nähere Angaben zu den Unterverwahrstellen erfolgen unter Abschnitt I, Punkt 2.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden.

Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

Bei Organismen für Gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs 1 Z 3 InvFG (z.B. Hedgefonds) ist unter Umständen keine tägliche Bewertung und Rücknahme von Anteilen an diesen Instrumenten möglich. Außerdem kann die Ausgabe und Rücknahme des Fonds selbst Beschränkungen unterliegen.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Risiken im Zusammenhang mit anderen Investmentfondsanteilen (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Manager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Verleiht ein Subfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Subfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Subfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko bei Veranlagungen in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs 1 Z 3 InvFG (z.B. Alternative Investments/Hedgefonds)

Die Risiken des Fonds stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen erworbenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs 1 Z 3 InvFG, in die investiert wird. Diese Organismen weisen im

Verhältnis zu traditionellen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen bzw. nur geringfügigen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl von erwerbzbaren Veranlagungsinstrumenten unterliegen. Abhängig von den von den Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs 1 Z 3 InvFG verfolgten Anlagestrategien und für den Investmentfonds erworbenen Veranlagungsinstrumenten können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Organismen grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die die im Fondsvermögen dieser Organismen befindlichen Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage bzw. Hebelfinanzierung) und Leerverkäufe. Auf diese Weise können in dem jeweiligen Organismus Gewinne und Verluste erzielt werden, welche die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände weit übersteigt. Das Risiko des Anteilsscheininhabers ist jedoch auf den in den jeweiligen Organismus investierten Geldbetrag beschränkt. Es besteht für den Anteilsscheininhaber keine Nachschusspflicht!

Risiko im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilienfonds (Subfonds)

Der Ertrag von Immobilienfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Immobilienfonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen Objekten sowie sonstigen zulässigen Vermögensgegenständen (z.B. Wertpapiere, Bankguthaben) im Immobilienfonds abhängig. Immobilienfonds sind einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Probleme der Erstvermietung können sich vor allem dann ergeben, wenn der Immobilienfonds eigene Bauprojekte durchführt. Leerstände können entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro Währungsraumes investieren, ist der Anteilinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt.

Zu beachten ist weiters, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)

ABS, MBS und CDOs (im folgenden „ABS“) liegt die (tatsächliche oder synthetische) Übertragung von Vermögenspositionen (i.d.R. ein Pool aus Forderungen gegenüber Kredit- oder Leasingnehmern; alternativ oder zusätzlich Wertpapiere) an eine ausschließlich dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) zugrunde. Das SPV refinanziert sich durch die Emission von als ABS bezeichneten Wertpapieren, für deren Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der übertragene Pool zur Verfügung steht. I.d.R. wird die ABS-Emission „strukturiert“, d.h. der Pool ist Basis für mehrere ABS-Tranchen, die sich in der Priorität der Bedienung ihrer Ansprüche im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten des Pools unterscheiden, sodass nachrangig(er) zu bedienende Tranchen als Verlustpuffer für vorrangig(er) zu bedienende Tranchen dienen. Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender ABS-Ausgestaltung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterliegen. Weiters können risikomindernde Ausgestaltungsmerkmale bspw. auch Garantien bzw. Kreditversicherungen durch Dritte umfassen.

Aufgrund der Vielfalt und Komplexität von ABS können diese im Einzelfall sehr spezifische Risiken aufweisen, sodass ihnen kein universelles Risikoprofil zugrundegelegt werden kann. Grundsätzlich sind die folgenden Risiken häufig von besonderer Signifikanz, im Einzelfall können jedoch sowohl die relative Bedeutungen einzelner Risiken abweichen als auch sonstige Risiken auftreten.

- Besonderheiten bezüglich des Kreditrisikos: ABS-Investoren tragen insbesondere das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Pool teilweise oder gänzlich nicht bedient werden (Underlying-Ausfallrisiko). Daneben ist nicht auszuschließen, dass andere beteiligte Parteien, wie bspw. evtl. vorhandene Garantiegeber bzw. Kreditversicherer, Gegenparteien von Finanzderivaten, Administratoren oder andere ihren Verpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommen können.
- Erhöhtes Liquiditätsrisiko: ABS unterliegen i.d.R. im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität einem höheren Risiko, nicht zeitgerecht ohne überdurchschnittlichen Abschlag gegenüber dem Kurswert veräußert werden zu können.

- Eine spezifische Form des Marktrisikos stellen bspw. vorzeitige Tilgungen im zugrunde liegenden Pool dar, welche das Zinsänderungsrisiko akzentuieren können.
- Komplexitätsrisiken aufgrund der häufig vielschichtigen und verzweigten Strukturierung sowie der fehlenden Standardisierung.
- Rechtliche Risiken wie insbes. das Risiko der Nichtigkeit der Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV).
- Operationale Risiken: Insbesondere bei den Aktivitäten des/der Anlageverwalter(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente erwerben.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

17. Kosten

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,5% des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet und verrechnet wird.

In Anteilen an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 4% des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Kosten für Abschlussprüfung und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Abschlussprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber. Ebenso sind die Kosten für die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet) sowie die Kosten der steuerlichen Vertretung im In- und Ausland umfasst.

Diese Kosten betragen maximal EUR 14.600,- p.a.

Publizitätskosten und Aufsichtskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von rechtlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Diese Kosten betragen maximal EUR 3.500,- p.a.

Kosten für die Depotbank

Dem Fonds werden bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet.

Diese Kosten betragen maximal 0,2% p.a. des Fondsvermögens.

Zudem wird dem Fonds für die sonstigen von der Depotbank erbrachten Leistungen eine Abgeltung angelastet.

Diese Kosten betragen maximal 0,375% p.a. des Fondsvermögens.

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von bis zu 0,5% des Fondsvermögens.

Kosten für an Dritte übertragene Dienstleistungen (z.B. Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater)

Die Vergütung für den in Abschnitt I, Punkt 3 genannten Investmentberater ist in den in Punkt 17. angegebenen Verwaltungskosten inkludiert.

Sonstige externe Beraterfirmen oder Anlageberater, die aufgrund des Vertragsverhältnisses regelmäßige Zahlungen direkt aus dem Fondsvermögen erhalten, werden nicht in Anspruch genommen.

Weitere Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilinhaber anfallen und nicht unter den vorgenannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Darunter fallen insbesondere auch Kosten für den Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (zB Lizenzkosten für Finanzindizes, Benchmarks und Ratings), Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme.

Diese Kosten betragen bis zu 0,1% des Fondsvermögens p.a.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen betragsmäßig ausgewiesen.

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Abwicklung von Transaktionen: Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 5 AIFMG, abwickeln kann.

Diese Kosten betragen maximal EUR 55.000,- p.a.

Die Transaktionskosten werden im aktuellen Rechenschaftsbericht unter „Fondsergebnis“, nach dem Punkt „Fondsergebnis gesamt“ ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu diesem Zweck mit Handelspartnern Vereinbarungen abschließen, wonach ein Teil der Transaktionskosten gutgeschrieben und zum Bezug derartiger Vorteile auch von Dritten verwendet werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft bezweckt durch die Inanspruchnahme dieser Vorteile eine Verbesserung der Qualität ihrer Verwaltungsleistung.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind

Die vom Anteilinhaber zu entrichtenden Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten gezeichnet oder zurückgegeben, so können vom Anteilinhaber zu tragende Kosten anfallen.

Die unter Punkt 17. genannten Kosten sind aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen.

Hingewiesen wird, dass die unter 8. und 9. genannten Kosten vom Anteilinhaber zu tragen sind.

Die angegebenen Höchstbeträge entsprechen den Einschätzungen der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments.

18. Weitere Anlegerinformationen

18.1. Stimmrechtsverhalten

Die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschreibt den Umgang mit der Wahrnehmung von Stimmrechten sowie die Grundsätze, die bei Abstimmungen in der Regel Basis für das Abstimmungsverhalten sind.

Sofern das Fondsmanagement an Dritte delegiert oder ein Berater eingesetzt wurde, erfolgt die Entscheidungsfindung für das jeweilige Abstimmungsverhalten auf Basis der hier genannten Grundsätze in Abstimmung mit den genannten Dritten.

Die bevorzugte Methodik hinsichtlich der Teilnahme an Abstimmungen ist die Abgabe der Stimme mittels elektronischer Medien. Gegebenenfalls ist auch eine persönliche Teilnahme an Versammlungen (insbesondere Hauptversammlungen) seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dazu bevollmächtigter Dritter möglich.

Die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft dient ausschließlich der Wahrung der Interessen der Anteilinhaber und erfolgt im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt bei Abstimmungen insbesondere folgende Grundsätze:

- Die Verwaltungsgesellschaft setzt sich für die Gleichbehandlung aller Aktionäre und gegen die Einschränkung von Aktionärsrechten ein.
- Die Anzahl und die Qualifikation der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollten den Aufgaben angemessen sein. Bestehen wesentliche Zweifel an der Leistung des Vorstandes/Aufsichtsrates oder liegt ein wesentliches juristisches Fehlverhalten des Vorstandes/Aufsichtsrates vor, wird die Verwaltungsgesellschaft gegen eine Entlastung stimmen.
- Die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zu Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen hängt von einem ausreichenden Ausmaß an Transparenz ab. Die testierenden Wirtschaftsprüfer müssen unabhängig sein und dürfen nicht im Interessenskonflikt zum Unternehmen stehen.
- Die mit Kapitalmaßnahmen verbundenen Ziele müssen rechtzeitig und klar kommuniziert werden. Anträge auf Kapitalerhöhungen oder Aktienrückkäufe, die nicht ausreichend begründet werden, sind kritisch zu bewerten.
- Das Stimmverhalten der Verwaltungsgesellschaft bei Akquisitionen und Fusionen hängt im Wesentlichen von der nachvollziehbaren Angabe der damit verbundenen strategischen Ziele sowie der organisatorischen Entwicklung ab.

Die Ausübung von Stimmrechten seitens der Verwaltungsgesellschaft ist eines von mehreren Instrumenten zur Durchsetzung der Interessen der Anteilinhaber. Entsprechend wird bei der Umsetzung der Stimmrechtspolitik beachtet, ob der Aufwand und die Kosten einer aktiven Stimmrechtsausübung im Interesse der Anteilinhaber sind.

Auf Grund der hohen Diversifikation in Investmentfonds und der daraus resultierenden geringen Beteiligung an den einzelnen Unternehmen einerseits sowie des hohen Aufwands einer Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen andererseits wird die Gutmann KAG nur in bestimmten Fällen ihre Stimmrechte tatsächlich ausüben. Dabei wird eine wirtschaftliche Abwägung vorgenommen und es sind insbesondere auch die Positionsgröße im Fonds, der Anteil der insgesamt von allen durch die Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds verkörpert Stimmrechte sowie andere Maßnahmen, wie insbesondere der Verkauf von Positionen mit einzubeziehen.

Ausführung von Handelsentscheidungen

18.1.1. Allgemeines zur Ausführung von Handelsentscheidungen

Die Gutmann KAG hat Grundsätze festgelegt, wie sie Anlageentscheidungen im besten Interesse der Anteilinhaber durchführt. Diese Grundsätze werden als Durchführungspolitik bezeichnet. In der Durchführungspolitik werden für bestimmte Kategorien von Handelsentscheidungen konkret mögliche Ausführungswege, Ausführungsplätze und Handelspartner festgelegt.

Anwendungsbereich

Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Gutmann KAG auf Grundlage von Investitionsentscheidungen für Rechnung des Investmentfonds eine Handelsentscheidung selbst ausführt oder an Handelspartner zur Durchführung unter Beachtung der Durchführungspolitik der Gutmann KAG weiterleitet. Wird eine Handelsentscheidung aufgrund einer Investitionsentscheidung durch einen Dritten iSd § 28 InvFG von diesem selbst ausgeführt oder von diesem an einen Handelspartner weitergeleitet, so hat sich dieser verpflichtet, dies im besten Interesse der Anteilinhaber nach dessen mit der Gutmann KAG abgestimmten Durchführungspolitik vorzunehmen.

Kriterien für die Umsetzung von Handelsentscheidungen

Investitionsentscheidungen können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen durchgeführt werden, z.B. an Börsen, sonstigen Handelsplätzen, dem Interbankenhandel oder über Einschaltung von Handelspartnern, im Inland oder im Ausland sowie im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Investmentfonds erwarten lassen.

Für die Erzielung der für den Investmentfonds auf Dauer bestmöglichen Ergebnisse sind für die Gutmann KAG folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Geschwindigkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abrechnung
- Art und Umfang des Auftrages

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung, im Einzelfall können auch weitere Kriterien relevant sein.

Bei der Auswahl von Ausführungswegen und Handelspartnern stellt die Gutmann KAG primär auf das Gesamtentgelt ab, das der Investmentfonds bei Verkauf erzielen bzw. bei Kauf aufzuwenden hat. Im Falle eines Kaufs werden bei der Berechnung des Gesamtentgelts die mit der Auftragsausführung verbundenen, vom Investmentfonds zu tragenden Kosten dem Preis des Finanzinstruments hinzugerechnet. Im Falle eines Verkaufs wird der Preis des Finanzinstruments um die mit der Auftragsausführung verbundenen, vom Investmentfonds zu tragenden Kosten vermindert.

Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Investmentfonds nicht ausgeschlossen werden kann, wird hinsichtlich der übrigen Kriterien das Gewicht auf Schnelligkeit und hohe Wahrscheinlichkeit der Ausführung gelegt, wobei vertretbare zeitliche Verzögerungen in Kauf genommen werden.

Bei der Bestimmung der relativen Bedeutung der genannten Kriterien werden weiters auch die Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentfonds, wie in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG oder gegebenenfalls in den Fondsbestimmungen dargelegt, berücksichtigt.

Da die Gutmann KAG nicht nur zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen, sondern generell im besten Interesse der Investmentfonds zu handeln verpflichtet ist, wird im Rahmen der Durchführung von Handelsentscheidungen auch der bestmögliche Bezug von für die Verwaltung erforderlicher Lizenzen für die Veranlagung (zB Lizenzkosten für Finanzindizes, Benchmarks und Ratings), Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu diesem Zweck mit Handelspartnern Vereinbarungen abschließen, wonach ein Teil der Transaktionskosten gutgeschrieben und zum Bezug derartiger Vorteile auch von Dritten verwendet werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft bezweckt durch die Inanspruchnahme dieser Vorteile eine Verbesserung der Qualität ihrer Verwaltungsleistung.

Ausführung durch Handelspartner

Die Gutmann KAG kann Käufe oder Verkäufe alternativ zur eigenen Ausführung an Handelspartner zur Ausführung weiterleiten. Eine besondere Stellung nimmt dabei die Bank Gutmann wahr, an deren Handelsabteilung eine Vielzahl von Aufträgen weitergegeben wird. Sowohl die Gutmann KAG, als auch die Bank Gutmann arbeiten dabei mit verschiedenen Handelspartnern

zusammen, die in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten haben. Qualitätsunterschiede werden dabei regelmäßig überprüft und gegebenenfalls wird die Liste der Handelspartner angepasst.

Im Falle der Weiterleitung einer Transaktion an einen Handelspartner unterliegt die Gutmann KAG den Grundsätzen der Auftragsausführung des Handelspartners. Eine Ausführung von börsennotierten Finanzinstrumenten direkt an der Börse kann durch die Gutmann KAG daher nicht garantiert werden.

Von der Durchführungspolitik abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Gutmann KAG den Auftrag im Interesse des Investmentfonds aus.

18.1.2. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Verzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden üblicherweise im Interbankenhandel gehandelt. Die Gutmann KAG ist dabei für die Erzielung des zum Handelszeitpunkt bestmöglichen Preises verantwortlich und dokumentiert diesen. Ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich, kann die Order an einen Handelspartner zur Durchführung an einer in- oder ausländischen Börse weitergeleitet werden.

Aktien, Exchange Traded Funds (ETFs)

Die Gutmann KAG verfügt über keinen direkten Börsenzugang. Aktien-Aufträge sowie Aufträge in Bezug auf ETFs werden über ausgewählte Handelspartner von der Gutmann KAG ausgeführt oder über die Handelsabteilung der Bank Gutmann weitergeleitet.

Anteile an Investmentfonds

Aufträge zur Zeichnung und Rücklösung von Anteilscheinen österreichischer Investmentfonds werden durch Weiterleitung dieser Aufträge von der Bank Gutmann an die jeweilige Depotbank, Lagerstelle oder verwaltende Fondsgesellschaft des Investmentfonds ausgeführt.

Aufträge zur Zeichnung und Rücklösung von nicht-österreichischen Investmentfonds werden von der Bank Gutmann an ausgewählte Handelspartner zur Ausführung weitergeleitet. Soweit die Handelspartner der Bank Gutmann derartige Aufträge nicht durchführen können, werden die Aufträge direkt an die Fondsgesellschaft zur Ausführung weitergeleitet.

Zertifikate – Optionsscheine

Aufträge zu Zertifikaten, Optionsscheinen und vergleichbaren Wertpapieren werden unabhängig von ihrer Handelbarkeit an einer inländischen Börse im Regelfall durch Geschäfte mit dem jeweiligen Emittenten oder einem ausgewählten Handelspartner ausgeführt.

Finanzderivate

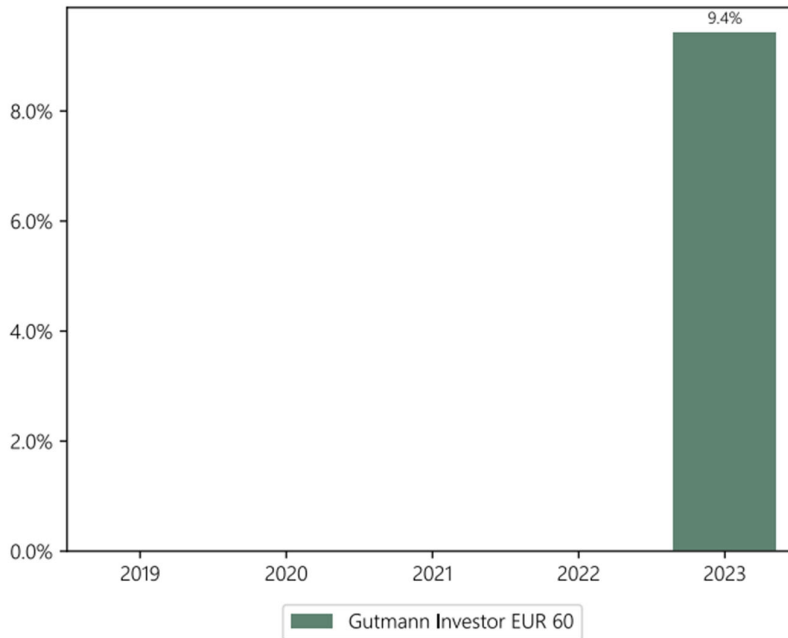
Aufträge zu börsengehandelten Finanzderivaten werden durch Weiterleitung an ausgewählte Handelspartner ausgeführt.

Aufträge zu nicht börsengehandelten Finanzderivaten wie Devisentermingeschäften, FX-Swaps und Optionen werden OTC von der Gutmann KAG durchgeführt oder zur Durchführung an die Handelsabteilung der Bank Gutmann weitergeleitet.

18.2. Gegebenenfalls bisherige Wertentwicklung des Fonds

Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Fonds bis zum 29.12.2023

Gutmann Investor EUR 60 - AT0000A2WUN1



Wertentwicklung seit Auflage **-1,6% p.a.**

18.3. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Der Investmentfonds richtet sich an Anleger, die laufende Erträge sowie Kapitalzuwachs anstreben.

Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, entsprechende Wertschwankungen und gegebenenfalls Verluste hinzunehmen.

Dem Basisinformationsblatt („BIB“) gemäß EU-VO 1286/2014 ist dem Punkt „Gesamtrisikoindikator“ eine Indikation für die Wertschwankungen des Fonds auf Basis der vergangenen Entwicklungen zu entnehmen.

Der „Gesamtrisikoindikator“ bezieht sich auf die Vergangenheit und kann nicht als verlässlicher Hinweis auf das künftige „Risikoprofil“ herangezogen werden.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraumes von 9 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Diese Empfehlung basiert auf der Fondswährung EUR.

Anhang

- Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds, Vertriebsstelle(n)
- Fondsbestimmungen (sowie Liste der Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen).

ANGABE SÄMTLICHER VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETER INVESTMENTFONDS

7KoiLeft	PRIME VALUES Growth
Aquila 30	PRIME VALUES Income
Aquila 150	Sirius 5
Aquila 158	Sirius 25 – Euro Corporate Bond Fund
Avaris	Sirius 37
DSC Asset Allocation Fund	Tailormade Sustainable Bond Opportunities
DSC Equity Fund, Umbrella-Konstruktion	Tailormade Sustainable Fund Balanced
Mit den Teilfonds:	Tailormade Sustainable Fund Dynamic
DSC Equity Fund – Communication Services	Tailormade Sustainable Fund Solid
DSC Equity Fund – Consumer Discretionary	TM Equity EM and Japan Sustainable
DSC Equity Fund – Consumer Staples	TM Equity Europe Sustainable
DSC Equity Fund – Energy	Tm Equity Us sustainable
DSC Equity Fund – Finance	UNIQA Chance
DSC Equity Fund – Healthcare	UNIQA Stetig
DSC Equity Fund – Industrials	UNIQA Wachstum
DSC Equity Fund – Information Technology	VKB-Anlage-Mix Classic
DSC Equity Fund – Materials	VKB-Anlage-Mix Im Trend
DSC Equity Fund – Utilities	VKB-Nachhaltigkeit-Anders
DSC EUR Bond Fund	Zürich Kosmos Invest
DSC USD Bond Fund	
Dynamic Rotation C	
G365A	
Global Equity Value Select	VERTRIEBSSTELLE: Bank Gutmann AG, Wien
Gutmann Aktien Nachhaltigkeitsfonds	ZAHL- U. EINREICHSTELLE: Bank Gutmann AG, Wien
Gutmann Core Equities	
Gutmann Corporate Bond Nachhaltigkeitsfonds	
Gutmann CZK Bonds	
Gutmann Eastern Europe Bonds	
Gutmann Euro Anleihen Nachhaltigkeitsfonds	
Gutmann Euro Bond Opportunities	
Gutmann Euro Bonds	
Gutmann Euro Corporate Bonds	
Gutmann Euro Open Duration Bonds	
Gutmann Euro Short Term Anleihen Nachhaltigkeitsfonds	
Gutmann Euro Short-Term Bonds	
Gutmann Global Bonds Strategy	
Gutmann Global Dividends	
Gutmann Global Equities	
Gutmann Global Equity Strategy	
Gutmann Global Inflation-Linked Bonds	
Gutmann International Bonds	
Gutmann Investor EUR 20	
Gutmann Investor EUR 40	
Gutmann Investor EUR 60	
Gutmann Investor Fundamental	
Gutmann Investor Renten Nachhaltig	
Gutmann Investor USD 20	
Gutmann Investor USD 40	
Gutmann Reserve	
Gutmann Mündelsicherer Anleihefonds	
Gutmann Pure Innovation	
Gutmann Strategie 365	
Gutmann US Dividends	
Gutmann USD Bonds Strategy	
Gutmann USD Mid-Term Bonds	
Gutmann USD Reserve	
Gutmann USD Short-Term Bonds	
Gutmann US-Portfolio	
Gutmann Vorsorgefonds	
Henviro 2	
K 67-Fonds	
Nippon Portfolio	
ÖBV-Invest	
Optimus	
Optimus II	

DIE JEWEILS AKTUELLSTE AUFSTELLUNG SÄMTLICHER VON DER GUTMANN KAG VERWALTETER SPEZIALFONDS FINDET SICH UNTER
<https://www.gutmannfonds.at/assets/feed4ebc-0b04-44ec-8c15-bd0a50aabed1>

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011 iVm AIFMG für Publikumsfonds

Gutmann Investor EUR 60

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Gutmann Investor EUR 60** (im Folgenden „Investmentfonds“) wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist ein Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit dem Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG).

Der Investmentfonds wird von der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Bank Gutmann AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ genannte Zahlstellen.

Die Verwahrstelle wird unter der Auflage, dass auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 14 AIFMG erfüllt sind, berechtigt, sich von der Haftung für die in einem Drittland verwahrten Vermögenswerte zu befreien, wenn laut den Rechtsvorschriften dieses Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für eine Beauftragung gemäß § 19 Abs. 11 Z 4 lit. b AIFMG genügen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Gutmann Investor EUR 60 werden direkt oder indirekt über andere Investmentfonds oder derivative Instrumente bis zu 60 vH des Fondsvermögens internationale Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie, ausgehend von einer neutralen Gewichtung von 60 vH, zwischen 40 vH und 80 vH des Fondsvermögens internationale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben.

Weiters dürfen Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten erworben werden. Darüber hinaus dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen erworben werden. Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie verwendet.

Die Veranlagung des Investmentfonds erfolgt zu mindestens 51 vH des Fondsvermögens in EUR-denominierte Vermögenswerte.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 166f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 60 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 50 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen **jeweils bis zu 10 vH** und insgesamt **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils **bis zu 50 vH** und insgesamt **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG), beispielsweise Alternative Investments/Hedgefonds

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und insgesamt **bis zu 25 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

§ 166 Abs. 1 Z 4 InvFG: Anteile an Immobilienfonds

Für den Investmentfonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 60 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios kann der Investmentfonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang als Teil der Anlagestrategie und zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis **zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Hebelfinanzierung gemäß AIFMG

Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ (Abschnitt II, Punkt „Risikomanagement“).

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards, Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Transaktionen, die der Investmentfonds eingeht (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren), Erträge sowie der Ersatz von Aufwendungen werden möglichst zeitnahe, geordnet und vollständig verbucht.

Insbesondere Verwaltungsgebühren und Zinserträge (u.a. aus Kuponanleihen, Zerobonds und Geldeinlagen) werden über die Rechnungsperiode zeitlich abgegrenzt verbucht.

Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester ermittelt.

Berechnungsmethode:

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) werden grundsätzlich die jeweils letzten verfügbaren Kurse herangezogen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Ausgabe erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 3 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft,

aufgerundet auf die nächsten zwei Nachkommastellen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Ausgabeaufschlages vorzunehmen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Rücknahme erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten zwei Nachkommastellen. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszusahlen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung des Rücknahmeabschlages vorzunehmen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.02. bis zum 31.01.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden. Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.04. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 01.04. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des

Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Ausschütter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Ausschüttungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.04. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)
--

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.04. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen

für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01.04. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Einkommensteuergesetz bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,5 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von bis zu **0,5 vH** des Fondsvermögens.

Artikel 8 Bereitstellung von Informationen an die Anleger

Die "Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG" einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID), die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter gfs.gutmannfonds.at zur Verfügung gestellt.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹

1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|---|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.3. | Russland: | Moscow Exchange |
| 2.4. | Schweiz | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG |
| 2.5. | Serbien: | Belgrad |
| 2.6. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

2.7. Vereinigtes Königreich

Großbritannien und Nordirland Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|-------|--------------|--|
| 3.1. | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. | Chile: | Santiago |
| 3.5. | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6. | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7. | Indien: | Mumbai |
| 3.8. | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10. | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo |
| 3.11. | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12. | Kolumbien: | Bolsa de Valores de Colombia |
| 3.13. | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.14. | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.15. | Mexiko: | Mexiko City |
| 3.16. | Neuseeland: | Wellington, Auckland |
| 3.17. | Peru | Bolsa de Valores de Lima |
| 3.18. | Philippinen: | Philippine Stock Exchange |
| 3.19. | Singapur: | Singapur Stock Exchange |
| 3.20. | Südafrika: | Johannesburg |

- 3.21. Taiwan: Taipei
- 3.22. Thailand: Bangkok
- 3.23. USA: New York, NYCE American, New York
Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati,
Nasdaq
- 3.24. Venezuela: Caracas
- 3.25. Vereinigte Arabische
Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: Over the Counter Market
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA),
Zürich
- 4.5. USA: Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie
z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian
Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de
Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures
Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)

- 5.12. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.13. Türkei: TurkDEX
- 5.14. USA: NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)